



Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Leerstandsmanagements der Stadt Brilon

Präambel

Ziel der Zuwendung ist es, die Attraktivität der Innenstadt Brilons zu stärken und Leerstände zu reduzieren. Der Rat der Stadt Brilon hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2022 diese Richtlinie zur Förderung von Existenzgründer/-innen, Geschäftsnachfolger/-innen sowie Geschäftsinhabern beschlossen und in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 25.01.2024 und 19.05.2026 geändert. Die Stadt Brilon gewährt eine Zuwendung in Form eines einmaligen Basisbetrages und eines monatlichen Mietzuschusses unter den nachfolgend genannten Bedingungen, um einen Anreiz und eine Unterstützung zu einer Neueröffnung zu schaffen.

§1 Fördergegenstand

Die Förderung erfolgt in Form eines monatlichen Mietzuschusses sowie einem einmaligen Basisbetrag als Zuschuss zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten. Gefördert werden Neueröffnungen/-ansiedlungen, Geschäftsnachfolgen, sowie Verlagerungen in den zentralen Innenstadtbereich, auch in der Gastronomie. Weitere Förderungen, wie zum Beispiel Dienstleistungen, Handwerk mit Verkauf und freie Berufe, aber auch soziale und kulturelle Einrichtungen, können ausgesprochen werden, wenn der Vermeidung/Beseitigung eines Leerstandes eine herausgehobene Bedeutung zukommt und das Vorhaben zu einer Belebung und Vielfältigkeit des Fördergebietes beiträgt.

§2 Fördergebiet

Das Fördergebiet A besteht aus der Fußgängerzone (Hausnummern: Strackestraße 1-12; Am Markt 4, 10-15; Steinweg 2, 4; Bahnhofstraße 1-29; Derkere Straße 2, 4, 6.).

Das Fördergebiet B erstreckt sich auf alle Bereiche innerhalb der ehemaligen Stadtmauern (inklusive der Straßen Niedere, Kreuziger, Obere und Derkere Mauer) exklusive dem Fördergebiet A.

§3 Höhe und Zeitraum der Zuwendung

Gefördert werden 50 % der monatlichen Kaltmiete, jedoch maximal 500 € / Monat, über einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten. Grundlage ist die Kaltmiete, die zuletzt für dieses Ladenlokal verlangt wurde. Diese ist durch den alten Mietvertrag zu belegen. Sollte dies nicht möglich sein, wird sich an der ortsüblichen Miete orientiert. Zusätzlich erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen einmaligen Basisbetrag als Zuschuss zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten in Höhe von 50 %, jedoch maximal 2.500 €. Die Auszahlung des Mietzuschusses erfolgt mit Beginn des Mietverhältnisses und endet automatisch nach 12 Monaten.

§4

Allgemeine Förderbedingungen/ -voraussetzungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Brilon entscheidet in Absprache mit der Kämmerei im Namen der Stadt Brilon über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Richtlinien sowie im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel.
- (2) Das Vorhaben muss zur gewünschten Belebung und Vielfältigkeit der Briloner Innenstadt beitragen und darf nicht zu Trading-Down-Effekten führen. Das bestehende Angebot soll dabei gestärkt und ergänzt werden. Daraus folgt: Ausgeschlossen ist eine Zuwendung zum Beispiel für Vergnügungsstätten, (Textil- oder 1-Euro-) Discounter, Restposten- und Sonderpostenmärkte, Lager- oder Abhollagerflächen ohne regulären Verkaufsbetrieb sowie Nutzungen ohne regelmäßige Öffnungszeiten und ohne Publikumsverkehr.
- (3) Ausgeschlossen von der Förderung sind
 - a) überregional tätige Einzelhändler (Filialisten) und Dienstleister mit mehr als fünf Filialen.
 - b) Geschäftsnachfolgen durch Angehörige i. S. d. § 31 Abs. 5 GO NRW.
- (4) Die Geschäftszeiten des zu fördernden Gewerbes orientieren sich an den Ladenöffnungszeiten der Geschäfte derselben Nutzungsart in der jeweiligen Handelslage.
- (5) Erforderliche Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals liegen vor (z. B. Nutzungsänderung, Schankerlaubnis).
- (6) Der Antragsteller / die Antragstellerin muss einen vollständigen und schlüssigen Businessplan vorlegen können, eventuell notwendige Finanzierungszusagen der Kreditinstitute müssen vorliegen. Sollte es notwendig sein, dass hierfür der Mietvertrag bereits unterzeichnet ist, entfällt Absatz 7.
- (7) Der Antrag muss vor Abschluss eines Mietvertrages gestellt werden. Kommt kein Mietverhältnis zustande, verliert der Förderbescheid seine Gültigkeit und bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.
- (8) Der Mietvertrag muss für mindestens ein Jahr geschlossen werden und eine Fortsetzung des Mietverhältnisses vorsehen (unbefristeter Mietvertrag oder automatische Verlängerung). Er ist vor Auszahlung der Zuwendungen von Mieter und Vermieter unterschrieben bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Brilon vorzulegen. Wird das Mietverhältnis vorzeitig, während des Zeitraums der Förderung, aufgelöst, so endet zu diesem Zeitpunkt auch die Förderung. Eventuell bereits für den Folgemonat ausgezahlte Zuwendungen sind dann zurückzuzahlen.
- (9) Die Förderung endet vorzeitig, wenn der Betrieb vor Ablauf der zwölfmonatigen Förderperiode eingestellt wird. Sie endet im Monat der Betriebseinstellung. Eventuell bereits für den Folgemonat ausgezahlte Zuwendungen sind dann zurückzuzahlen. Wird der Betrieb nie aufgenommen ist die Förderung vollständig zurückzuzahlen.
- (10) Vor der Auszahlung des Zuschusses zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten sind Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer über die erbrachten Zahlungen bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Brilon vorzulegen. Im Falle der Auflösung des Mietvertrages oder der Einstellung des Betriebs (vgl. Abs. 8 und 9), ist der einmalige Basisbetrag anteilig zu erstatten. Der Anteil beträgt ein Zwölftel je vollem Monat ab der Auflösung bzw. Einstellung bis zum Ende der zwölfmonatigen Förderperiode.
- (11) Für das Fördergebiet A gelten zusätzlich folgenden Förderbedingungen:
 - a) Das Vorhaben muss in einer Woche an den Werktagen zwischen 10 und 18 Uhr in Summe mindestens 32 Stunden öffnen.
 - b) Das Vorhaben muss ein Laufkundschaft-orientiertes Angebot vorhalten und vorhandene Schaufenster sichtbar nutzen.
 - c) Nicht förderfähig sind Angebote mit überwiegend terminbasiertem Publikumsverkehr (z. B. Büros, Praxen)
 - d) Nicht förderfähig sind gastronomische Betriebe mit überwiegendem Take-away-Konzept (Imbissbetriebe, Dönerläden u. ä.).

- e) Nicht förderfähig sind Beauty-Salons (Kosmetik, Nagelstudios, Wimpernstudios u. ä.), Friseure und Barber-Shops, Kioske und Einzelhändler mit einem Angebot aus vorwiegend Tabakwaren und verwandten Angeboten (E-Zigaretten, Shisha-Bedarf u. ä.) oder niedrigpreisigen Waren (Handyzubehör), Shisha-Bars, Automaten-Shops, Reparaturservices sowie vergleichbare Angebote und Dienstleistungen.
- f) Alternativ zur Bedingung a) oder b) muss das Angebot nachweislich aufgrund besonderer Aufenthaltsqualität oder eines Erlebnischarakters zusätzliche Besucher in die Innenstadt bringen.

Von den Bedingungen a) bis f) kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§5 Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Existenzgründer/-innen, Geschäftsnachfolger/-innen, sowie Geschäftsinhaber (Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen). Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Brilon einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Businessplan (vollständig und schlüssig) inklusive eventuell notwendige Finanzierungszusagen der Kreditinstitute.
- Mietvertragsentwurf, aus dem die Lage, die Ladenfläche und der Mietpreis des Objekts, sowie die geplante Mietdauer hervorgehen.
- Wenn möglich, der vorherige Mietvertrag zur Ermittlung des Förderbetrages.

Auf dieser Grundlage entscheidet die Wirtschaftsförderung der Stadt Brilon in Absprache mit der Kämmerei im Rahmen dieser Richtlinie über die Anträge. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Bei einer positiven Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der o.g. Belege und Nachweise.

§6 Rückforderungsmöglichkeit

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten.

§7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in Kraft am 20. Mai 2026.